

Anregungen und Bedenken des
Ökologischen Jagdverein Niedersachsen und Bremen e. V.

zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der
Niedersächsischen Verordnung über Jagdzeiten (NJagdzeitVO)
vom 6. August 2001 (Nds. GVBl. S. 593)

vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung
(im Folgenden Fachministerium)

1. Stellungnahmen zu Aussagen in der Begründung des Fachministeriums:

„Das Anwachsen der Populationen verschiedener Wildarten und der damit einhergehende Anstieg von Wildschäden erfordern Änderungen der Jagd- und Schonzeiten.“

Schwerwiegende Schäden in der Land- und Forstwirtschaft werden vor allem durch unsere Schalenwildarten hervorgerufen. Für die Begrenzung der Schalenwildbestände ist die Durchführung von effektiven Bewegungsjagden entscheidend. Die Bejagung der Schmalspießer und Schmaltiere im Mai kann in keinem Fall dieses Instrument ersetzen. Bei effektiven Bewegungsjagden kann sich aber häufig eine Bejagung der Schmalspießer und Schmaltiere im Frühjahr bzw. Sommer erübrigen. Dies trägt insbesondere beim Rotwild zu einer erheblichen Reduktion des Jagddruckes bei. Die Bedeutung einer Minimierung des Jagddruckes für die Prävention von Schälschäden durch das Rotwild wird in zahllosen Fachartikeln herausgestellt (z. B. Koth, 2007). Auch aus gesamtökologischer Sicht sollten jagdliche Aktivitäten und Jagdzeiten in der Hauptbrut- und Setzzeit auf ein unbedingtes Minimum beschränkt bleiben. Der ökologische Schaden, insbesondere für störungsempfindliche Tierarten, wird in vielen Fällen den Nutzen einer Maibejagung von Dam- und Rotwild überwiegen. Aus diesen Gründen ist es

erstaunlich, wie sehr bei der Novellierung der Jagdzeiten in Niedersachsen die Bejagung der Schmalspießler und Schmaltiere des Rot- und Damwildes im Frühjahr in den Vordergrund gestellt wird. Aus der Sicht des ÖJV-NB e. V. und im Einklang mit Erkenntnissen der Wildbiologie sollte das Fachministerium zur Prävention von Wildschäden die Durchführung von Bewegungsjagden gezielt unterstützen und gegebenenfalls sogar fordern.

Mit Hinblick auf die Begrenzung von Wildschäden ist es schwer verständlich, warum das Fachministerium bei der geplanten Novellierung an der Jagdzeit des Rehbocks festhält. Für die Zukunft der Forstwirtschaft in Niedersachsen ist eine flächendeckende Bestandsregulation des Rehwildes von entscheidender Bedeutung. In strukturreichen Wäldern kann dies nur mit effektiven Bewegungsjagden gelingen. Die Effektivität der Bewegungsjagden auf Rehwild wird aber durch das Ende der Jagdzeit des Rehbocks am 15. Oktober erheblich eingeschränkt. In vielen Fällen werden auch weibliche Stücke trotz guter Möglichkeiten nicht beschossen, da das Erkennen der eindeutigen Geschlechtsmerkmale des Rehwildes bei Bewegungsjagden oft nur schwer möglich ist. Der Einführung einer Jagdzeit auf den Rehbock in den Wintermonaten stehen keine wildbiologischen Bedenken entgegen. Eine Jagdzeit für den Rehbock bis zum 31. Januar wäre ein deutlicher Beitrag zur Optimierung der Bejagung der Schalenwildbestände und somit zum Schutz unserer Wälder. Damit gibt man den für das „Schutzgut Wald“ verantwortlichen Jägern die Möglichkeit, den Abschuss des Rehwildes beiderlei Geschlechts in den Herbst und den Winter zu verlegen, was zu einer deutlichen Beruhigung der Wildbestände im Frühjahr und Sommer führen wird.

Koth, Holger (2003): Stöberjagden aus der Sicht eines Forstamtsleiters. In Wölfel, H. (Hg.): Bewegungsjagden. Leopold Stocker Verlag, Graz

„Die dargelegten Änderungen basieren auf fachlichen Überlegungen, die gemeinsam vom Fachministerium und der anerkannten Landesjägerschaft erarbeitet worden sind.“

Da die geplanten Veränderungen auch die Einführung der Bejagung der Bläss- und Saatgänse beinhalten, erachten wir es als zwingend erforderlich, im Vorfeld auch

eine Stellungnahme von Ornithologen einzuholen, die sich mit der Biologie dieser Zugvögel intensiv beschäftigt haben, z. B. mit der Projektgruppe „Gänseökologie“ der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft. Ohne das Abwägen unterschiedlicher Interessen wird es dem Fachministerium und der Landesjägerschaft nicht gelingen, eine dringend erforderliche Verbesserung der Akzeptanz der Jagd in unserer Gesellschaft zu erreichen.

„Festsetzung von Jagdzeiten für die neu in das NJagdG aufgenommene Wildart Nilgans“

Die Nilgans unterliegt nach §2 (1) BJagdG in Deutschland nicht dem Jagdrecht und ist nach Anhang II, Teil 2 in Artikel 7 der EU-VR. nicht aufgeführt. Nach EU- Recht ist u. E. daher eine Bejagung unzulässig (weitere Ausführungen zur Nilgans im 2. Teil).

„Die Rast – und Überwinterungsbestände von Wildgänsen haben in Deutschland und weiteren mitteleuropäischen Ländern seit mehr als 20 Jahren deutlich zugenommen.“

In der Begründung des Fachministeriums fehlt für diese generalisierte Aussage ein Quellennachweis. Die Aussage suggeriert, dass die Bestände der Wildgänse zurzeit noch deutlich zunehmen und akuter Handlungsbedarf besteht. Nach unserem Kenntnisstand haben sich die Bestände der Bläss- und Saatgänse schon seit einigen Jahren auf hohem Niveau stabilisiert. Es gibt auch eine Reihe von Erhebungsdaten, bei denen sich negative Bestandsentwicklungen innerhalb der letzten Jahre abzeichnen, z. B. in einer umfangreichen Studie („Vögel in der Kulturlandschaft“, Studie zum Gänsemanagement) der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“, einem der wichtigsten Rastgebiete Niedersachsens für Bläss- und Saatgänse. In dieser Studie heißt es auf Seite 21: „Die Population (hier: nordische Wildgänse) wies im gesamten Amt Neuhaus (Ost und West) in der ersten Zählperiode (1999 bis 2002) eine Größe von ca. 800.000 Tiere auf. Auffällig ist, dass die Bestände im Zähljahr 2003 auf 400.000 Gänse abfallen und im Jahr 2004 sogar auf 200.000 Tiere.“ Diese Daten widersprechen eindeutig der Aussage von einer Zunahme „seit mehr als 20 Jahren“.

„Bejagte und unbejagte Gänsearten haben im selben Maße zugenommen; die Befürchtung einer Gefährdung durch Bejagung ist unbegründet. Wissenschaftliche Erkenntnisse bestätigen, dass Zugvögel genauso nachhaltig jagdlich genutzt werden können wie Standwildarten.“

In den 50er Jahren waren Ringel- und Nonnengänse vom Aussterben bedroht. Ein wesentlicher Grund für diese Situation war eine intensive Bejagung entlang ihres gesamten Zugweges. Durch internationale Schutzbemühungen, insb. durch die Einschränkung der Bejagung, konnte bei beiden Arten eine deutliche Erholung der Bestände eingeleitet werden. Aufgrund dieser Erfahrung ist es schwer verständlich, wie das Fachministerium eine Gefährdung durch eine Bejagung von Wildgänsen als unbegründet einstuft.

Der ÖJV-NB befürwortet eine nachhaltige Nutzung unserer Wildtiere. Es muss aber gewährleistet sein, dass durch die Bejagung keine Beeinträchtigung der biologischen Fitness des Bestandes hervorgerufen wird. Die Bejagung der Gänse in ihren Rastgebieten birgt grundsätzlich diese Gefahr. Außerdem ist auch eine Verwechslung mit geschützten Arten wie Nonnengans, Zwerggans, Rothalsgans, Kurzschnabelgans und Grönländische Blessgans nicht auszuschließen (Belege liegen uns vor).

„Die Bejagung ist als Teil eines Gänsemanagements zu betrachten und in dieses zu integrieren.“

Gänse und Schwäne können auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erhebliche Schäden hervorrufen. Wie in der Studie „Vögel in der Kulturlandschaft“ von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen dargestellt, sind Vertragsnaturschutzflächen in Niedersachsen das wichtigste Instrument zur Reduktion dieser Wildschäden. In der genannten Studie wird die Einführung der Jagd auf Bläss- und Saatgänse gefordert, um diese Arten vermehrt auf die Vertragsnaturschutzflächen zu lenken. Aus der Sicht des ÖJV-NB ist es aber fragwürdig, ob sich bei einer Einführung der Bejagung dieser Arten, ohne ein flächendeckendes Konzept, diese Wirkung einstellt. Zu befürchten ist vielmehr, dass die Gänse in der Jagdzeit im gesamten Land Niedersachsen deutlich unruhiger werden. Diese Unruhe geht einher mit ständigem

Abfliegen und Landen, einer höheren Stoffwechselaktivität und vermehrter Nahrungsaufnahme. Diese Veränderungen führen zu einer Zunahme und nicht zu einer Abnahme der Schäden auf den landwirtschaftlichen Flächen (Bergmann et al., 2007; Borbach-Jaene et al., 2001). Eine Lenkung der Gänse mit Hilfe der Bejagung ist nur bei großflächigen Ruhezeiten möglich, die Acker- und Grünlandflächen mit einschließen. Die Bejagung der Wildgänse in dem derzeitigen Mosaik aus Vertragsnaturschutz- und landwirtschaftlich genutzten Flächen wird diese Wirkung verfehlen.

Bergmann, H.-H. et al. (2007): Wilde Gänse und Landwirtschaft. NVN/BSH Merkblatt 71

Borbach-Jaene, J. et al. (2001): Arktische Gänse als Rastvögel im Rheiderland. Eine Studie zur Ökologie und zum Einfluss auf den Ertrag landwirtschaftlicher Kulturen. Landwirtschaftsverlag Weser-Ems, Oldenburg

Ad a) Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

„Die verschiedenen Änderungen der Verordnung wirken sich insgesamt nicht ungünstig auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung aus.“

Das Fachministerium führt keine differenzierte Analyse der möglichen Auswirkungen der Gänsebejagung auf den ländlichen Raum durch. Bei näherer Betrachtungsweise zeichnen sich aber mögliche indirekte hohe ökonomische Schäden für den ländlichen Raum ab. Wildgänse tragen in vielen Erholungsgebieten Norddeutschlands erheblich zu den Naturerlebnissen der Ferien- und Ausfluggäste bei, beispielsweise die Ringelgänse im Wattenmeer und die Bläss- und Saatgänse in dem Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue und Rheiderland. Auf den nordfrisischen Halligen finden seit zehn Jahren Ringelganstage statt, die jedes Jahr zahlreiche Besucher anlocken. Das Erleben der Gänse auf kurze Distanz, z. T. von weniger als 50 m, mit Wahrnehmung der akustischen Kommunikation dieser Vögel ist für viele Besucher, insbesondere auch für Kinder, heute ein unvergessliches

Naturerlebnis. Es ist sehr fragwürdig, ob sich mit der Bejagung der Bläss- und Saatgänse in Niedersachsen die Schäden in der Landwirtschaft reduzieren. Mit der Einführung der Bejagung wird aber schlagartig die Fluchtdistanz dieser Vögel zunehmen (bis auf lange Zeit nach dem Ende der Jagdzeit und auf Distanzen von über 200 m). Zahlreichen Erholungsgebieten in Niedersachsen und Schleswig-Holstein droht mit der Einführung der Bejagung ein erheblicher Attraktivitätsverlust. Die Bejagung von Gänsen kann zu einer erheblichen Beunruhigung des gesamten Wasservogelbestandes eines Rastgebietes führen. Besucher dieser Feuchtgebiete wird die Nervosität der Wasservögel in Folge der Bejagung nicht entgehen. Diese Situation beinhaltet ein erhebliches Konfliktpotential zwischen unterschiedlichen Interessensgruppen in unserer Gesellschaft. Aus unserer Sicht sollte es ein wichtiges Ziel des Fachministeriums sein, das Verständnis für die Notwendigkeit und Berechtigung der Jagd in allen Bevölkerungsgruppen zu fördern. Die einseitige Umsetzung der Interessen des Landesjagdverbandes gegen die Einwände aus zahlreichen Natur- und Vogelschutzorganisationen widerspricht dieser Zielsetzung.

„Bisherige Ungleichgewichte von Wildtierpopulationen können durch bessere Bejagungsmöglichkeiten harmonisiert werden, wodurch die interspezifische Konkurrenz der Arten verringert wird. Seltener Arten wie z. B. die Wiesenbrütervögel können sich besser entwickeln.“

Alle Lebewesen dieser Erde haben sich im Verlauf der Evolution in einem Wechselspiel von abiotischen und biotischen Faktoren entwickelt. Zu den biotischen Faktoren zählt vor allem auch die interspezifische Konkurrenz. „Wiesenbrütervögel“, wie beispielsweise die Uferschnepfe und der Großer Brachvogel, haben sich über Jahrhunderte in Koexistenz mit Wildgänsen in ihrer ökologischen Nische behauptet. Für ihr langfristiges Überleben in Mitteleuropa ist die Sicherung ihrer Lebensräume entscheidend, nicht die Bejagung der Wildgänse.

2. Anregungen des ÖJV-NB e. V. zu Veränderungen der Jagdzeiten folgender Tierarten im Rahmen einer Novellierung der NJagdzeitVO:

2.1 Rehwild

Der ÖJV-NB fordert, wie auf Seite 2 begründet, eine Jagdzeit für den Rehbock bis zum 31. Januar.

2.2 Muffelwild

Das Muffelwild wurde bereits vor mehr als 70 Jahren als Jagdwild in Deutschland eingebürgert. Hier fand es weder den adäquaten Lebensraum noch das erforderliche mediterrane Klima. Die Folgen wurden im Änderungsvorschlag zur Verordnung richtig dargestellt. Da außerdem das Muffelwild besonders in alten Buchenbeständen erhebliche Schlagschäden verursachen kann, sollte u. E. die Bewirtschaftung durch Fortfall der Abschussplanung aufgehoben werden. Die betroffenen Forstämter sollten aufgefordert werden, den Totalabschuß forciert durchzuführen. In diesem Zusammenhang sollte man als wichtige Prädatoren die Anwesenheit von Luchs und Wolf in unseren Wäldern begrüßen.

2.3 Dachs

Eine natürliche Erholung der Dachsbesätze rechtfertigt keinesfalls eine Ausweitung der Bejagung, da eine sinnvolle Verwertung meistens nicht erfolgt und somit bei Hinzuziehung des §17 Tierschutzgesetz sich eine Tötung verbieten würde. Wir sehen auch keinen vernünftigen Grund zur Tötung von Dachsen darin, dass es gelegentlich zu Konflikten bei der Baujagd auf Füchse kommen kann.

2.4 Fuchs

Der ÖJV-NB lehnt die Bejagung des Fuchses in den Sommermonaten ab. Ohne eine Verwertung des Balges sehen wir bei dem derzeitigen Tierseuchenstatus des Landes Niedersachsen keine Rechtfertigung für eine Bejagung. Eine Fuchsbejagung ersetzt nicht die Sicherung von Lebensräumen.

2.5 Hermelin

Das Hermelin ist aus der Liste der in Niedersachsen jagdbaren Tiere zu streichen, da weder ein ökologischer noch wirtschaftlicher Schaden nachgewiesen wurde. Eine sinnvolle Verwertung ist nicht erkennbar, somit verstößt eine Tötung gegen den §17 des Tierschutzgesetzes.

2.6 Nilgans:

Nach §1 des Entwurfes einer Verordnung zur Änderung der NJagdzeitVO soll unter „7“ die Nilgans hinzugefügt werden mit der Begründung, diese Art gehöre nicht zur heimischen Fauna und wirke sich negativ auf die heimischen Lebensgemeinschaften aus. Der ÖJV widerspricht dieser Auffassung. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass wir uns den Inhalten der Ausführungen von J. Mooij (ÖKO-JAGD 3-2007) und H. Rebling (ÖKO-JAGD 2-2007) vollinhaltlich anschließen. Kopien sind beigelegt.

Es gibt keine wissenschaftlichen Untersuchungen, die aufzeigen, dass durch die angeführte Aggressivität der Nilgans andere Arten gefährdet werden. Eine ökologische oder wirtschaftliche Notwendigkeit zum Abschuss ist nicht nachzuweisen.

2.7 Ringeltaube

Ringeltauben können auf landwirtschaftlichen Flächen Schäden hervorrufen. Die Niedersächsische Landesregierung erwägt aus diesem Grund unter bestimmten Voraussetzungen, eine Verlängerung der Jagdzeit auf Ringeltauben einzuführen (20. August bis 31. März). Der ÖJV-NB hält die bisherige Jagdzeit vom 1. November bis zum 20. Februar jedoch für angemessen, da sonst in erheblichem Umfang Elterntiere erlegt werden, die an der Aufzucht von Jungtieren beteiligt sind. Dies wird zum Beispiel belegt von einer Untersuchung der „Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Spitler, 2001). Hierbei wurden die Streckenberichte getöteter Tauben u. a. für den Monat August 1995 bis 1999 herangezogen. Es wurden 480 Abschüsse gemeldet, davon 85,2% adulte und

nur 14,8% Jungtauben. Diese Ergebnisse decken sich mit Angaben von Jägern, die im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung der Landkreise im August „Jungtauben“ schießen durften. Auch hier wurden fast ausschließlich Altvögel erbeutet. Da die Brutperiode der Ringeltaube von März bis September, in einigen Fällen sogar bis in den Oktober, reicht (Blotzheim und Bauer, 1994), geht der Abschuss von Alttauben in der Zeit von März bis Oktober in vielen Fällen mit dem Verdursten und Verhungern der Nestlinge einher.

Darüber hinaus ist nach den Ergebnissen von Spittler (2001) und Angaben von Blotzheim und Bauer (1994) die Reproduktionsrate mit 0,7 bis 0,8 bzw. 0,6 bis 3,5 flüggen Jungtauben pro Paar und Brutsaison gering. Gegen die von der Regierung vorgeschlagene Regelung spricht außerdem, dass hier Jägern eine Pauschalermächtigung den Jägern erteilt werden soll, die sich jeder Kontrollinstanz entziehen können, wobei so unbestimmte Formulierungen wie „Trupp“ jede Möglichkeit ab zwei Individuen zulassen würde.

Es ist festzuhalten, dass die Legeperiode der Ringeltaube von Ende Februar bis Oktober reicht. Die jetzige aktuelle Jagdzeit ist also richtig bemessen. Die geplante Novellierung der Jagdzeit der Ringeltaube verbietet sich aus Tierschutzgründen.

Blotzheim und Bauer (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 9 Columbiformes, S. 82-83, Aula Verlag Wittenberg

Spittler (2001): Hohe Ringeltaubenstrecken trotz geringen Zuwachses - wider der Natur. JÄGER Nr. 9

2.8 Türkentaube

Bis 1972 war eine größere Gebietsausweitung der Türkentaube zu beobachten. Seitdem nimmt das Brutvorkommen in allen Landesteilen kontinuierlich ab. Es erscheint uns unter diesem Gesichtspunkt nicht gerechtfertigt, diese Art weiter zu bejagen. Wir beantragen hiermit, die Jagdzeit auf die Türkentaube ganzjährig aufzuheben.

2.9 Elster

Nach Auskunft des Landesjagdberichtes des Landes Niedersachsen 2006 wurden im Laufe des Jagdjahres 30.718 Elstern erlegt.

Die Elster ist seit 2001 in Niedersachsen wieder jagdbar. Seitdem ist ein deutlicher Einbruch der Bestände außerhalb befriedeter Bezirke zu beobachten. Diese Erkenntnis deckt sich mit den Untersuchungsergebnissen von Busche (2007). In dem entsprechenden Bericht heißt es: „Die offenen Landschaften sind quasi geräumt; die Art lebt nur noch in gut 6% der Kreisflächen!“ Diese Zahlen dürften annähernd auf Niedersachsen übertragbar sein.

Trotz dieser Veränderungen hält das Fachministerium an der Jagdzeitenregelung für Corviden fest, obwohl die Jägerschaft aus §1 des BJagdG die Verpflichtung übernommen hat, zur Erhaltung eines angepassten artenreichen Wildbestandes - zu der jetzt auch die Elster gehört - die Pflege und Sicherung der Lebensgrundlagen zu übernehmen.

Daher fordern wir das Fachministerium auf, auf Grund der bestehenden Verhältnisse die Jagdzeiten für die Corviden in Niedersachsen aufzuheben. Darüber hinaus sollte unverzüglich die Gesetzesänderung im §26 NJagdG zurückgenommen werden, in welcher den Jagdausübungsberechtigten erlaubt sein soll, Fallen zum Fang von Vögeln zum „Schutze der Jagd“ zu benutzen.

Busche, G (2007): Weitere Rückgänge der Elster *Pica pica* im Westen Schleswig-Holsteins 1990 – 2006- Zum Widersinn neuester Jagdzeitenregelungen.“, Vogelwelt 128:79-84

2.9 Blesralle

Gemäß §2 Abs. 1 BJagdG unterliegt die Blesralle dem Jagdrecht mit einer Jagdzeit vom 11. September bis zum 20. Februar. Der ÖJV-NB beantragt die Aufhebung der Jagdzeit. Als Beutetier des Seeadlers spielt die Blesralle eine herausragende Rolle, bei der sie etwa die Hälfte der Vögel aus dem Beutespektrum des Seeadlers in dem Zeitraum von März bis August ausmacht. In frostarmen Wintern kann der Anteil sogar auf 80% ansteigen. Somit hängt die Größe der Seeadlerpopulation weitgehend von der Größe der Blesrallenbestände ab. Da auch kaum eine Verwertung der erlegten

Blessrallen erfolgt, gravierende Wildschäden nicht bekannt sind, dürfte einer Aufhebung der Jagdzeiten nichts im Wege stehen, zumal das Urteil des OVG Schleswig vom 12. 8. 2004 nach Einführung der Föderalismusreform nicht mehr relevant ist.

2.10 Rebhuhn

Die jetzige Jagdzeit für Rebhühner vom 16. September bis 30. November entspricht nicht mehr dem Prinzip einer nachhaltigen Nutzung.

Der kontinuierliche Rückgang der Rebhuhnpopulationen führte zur Aufnahme in die „Rote Liste“ der bedrohten Vogelarten. Als Ursache lässt sich unschwer die intensive Agrarwirtschaft festmachen. Diese Erkenntnisse führten dazu, Programme zu erstellen, die den Lebensraum des Rebhuhns verbessern sollten (siehe „Artenreiche Flur“ in Feuchtwangen oder „Ackerrandstreifen-Programme“), also sinnvolle Maßnahmen, die auch zum Teil von der Jägerschaft mitgetragen und initiiert wurden. Im Jahre 1991 wurde das Rebhuhn als „Vogel des Jahres“ vom NABU gewählt, und es entwickelte sich eine lebhafte Diskussion über das „Pro und Contra“ seiner Bejagung, die nicht selten zu der Forderung führte, die Jagd auf das Rebhuhn gänzlich einzustellen.

Was aber hätte ein Jagdverbot bewirkt?

Das Interesse vieler Jäger an dieser Wildart wäre zweifellos auf Null gesunken, stimulierende Anreize zur Biotopverbesserung gestorben und der Jäger wäre aus seiner Verantwortung für das Rebhuhn entlassen worden. Der Abwärtstrend der Restbestände würde beschleunigt.

Aber bei einer Einschränkung der Jagdzeit dahingehend, dass Rebhühner nur auf der Suche, und nicht bei einer Treibjagd geschossen würden, die Schusszeit vorläufig gekürzt würde bis zum 30. September, wäre dem Jäger ein Anreiz zur Biotopverbesserung gegeben, eine Überjagung und damit ein Verlöschen der Restpopulationen durch Treibjagden entgegengewirkt und ein Konsens mit Naturschutzbehörden und -verbänden denkbar und wünschenswert. Dagegen stünde einer Bejagung des Rebhuhns ab 1. September nichts im Wege.

Diesem Vorschlag liegt die Beobachtung zugrunde, dass kein vernünftiger Jäger zur Hühnerjagd aufbricht, wenn die Bestände keine Beute versprechen,

Restpopulationen aber sehr wohl durch Bejagung bei Treibjagden ausgelöscht werden können.

Ziel einer derartigen Einschränkung muss es sein, eine Entwicklung in der landwirtschaftlichen Produktion hin zu einer naturverträglichen Nutzung einzuleiten, die bei stabilen Populationen eine Bejagung des Rebhuhns in einem weiter gefassten zeitlichen Rahmen bedenkenlos wieder zuließe.

2.11 Höckerschwäne

Der ÖJV-NB befürwortet die vorgesehene Veränderung der Jagdzeit unter der Voraussetzung der Einführung großflächiger Ruhezeiten. Es ist zu berücksichtigen, dass Höckerschwäne in entsprechenden Gebieten, wie dem Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue, häufig mit Sing- und Zwergschwänen vergesellschaftet sind.

2.13 Kanadagänse

Der ÖJV-NB befürwortet die vorgesehene Veränderung der Jagdzeit unter den dargelegten Bedingungen (nur zur Reduktion der Schadensabwehr vom 1.9. bis 31.10.).

2.14 Grau-, Bless- und Saatgänse

Die Übernahme der Bless- und Saatgänse aus der Bundesjagdzeitenverordnung in das NJagdG lehnt der ÖJV-NB unter den derzeitigen Voraussetzungen ab. Wie in dem ersten Teil dieser Stellungnahme ausgeführt wurde, ist ohne ein großflächiges Konzept weder eine nachhaltige Nutzung noch ein positiver Effekt auf die Schadensverhütung gewährleistet. Aus der Sicht des ÖJV-NB gibt es auch keine biologischen Gründe für eine Reduktion der Bless-, Saat- und Graugansbestände.